

RS Lvwg 2022/4/14 LVwG-408-8/2022-R9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

14.04.2022

Norm

EpidemieG 1950 §32 Abs1 Z1

EStG 1988 §22 Z2

Rechtssatz

Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der mehr als 25 % der Anteile an der GmbH hält und daher gemäß§ 22 Z 2 EStG als selbstständig Erwerbstätiger gilt, den Geschäftsführergehalt im Absonderungszeitraum weiterhin (uneingeschränkt) erhalten, ist ihm kein Verdienstentgang entstanden.

(Zusatz hier: Nicht von Bedeutung ist, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer mit der GmbH eine zivilrechtliche Vereinbarung über die teilweise verpflichtende Rückzahlung des bereits erhaltenen Gehalts abgeschlossen hat.)

Schlagworte

Epidemiegesetz, Verdienstentgang, Gesellschafter-Geschäftsführer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWVGVO:2022:LVwG.408.8.2022.R9

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg Lvwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>